

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 idF BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2012 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden „Dossier Dr. Josef Blauhorn“ angeführten Objekte, nämlich

Leopold Kupelwieser,
Die Heiligen drei Könige,
Öl auf Holz, IN 3768

und

Ludwig Ferdinand Schnorr von Carolsfeld,
Das Tal von Chamonix,
Öl auf Holz, IN 3769

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Josef Blauhorn zu übereignen.

Begründung

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier (samt Nachträgen) der Kommission für Provenienzforschung vor. Hieraus ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Der Wiener Industrielle Dr. Josef Blauhorn (1883-1944) wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt. Bis 16. Februar 1939 war er in Wien gemeldet und flüchtete vermutlich zu diesem Zeitpunkt nach London, wo er sich – zumindest nach späteren Aussagen – bereits seit 1930 regelmäßig aufgehalten hatte.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs agierte der Wiener Rechtsanwalt Dr. Hans Dechant als Rechtsvertreter von Josef Blauhorn; wie Hans Dechant in einer Einvernahme am 26. September 1951 im Verfahren vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtsachen

Wien – auf dieses Verfahren wird noch einzugehen sein – angab, war er auf Empfehlung eines anderen Verfolgten für Josef Blauhorn tätig und hatte *„zum damaligen Regime ausgezeichnete Beziehungen“* gehabt. (Hans Dechant wird Angehörige von Josef Blauhorn, so dessen Witwe Auguste Bienenfeld in dem eben genannten Rückstellungsverfahren, und noch 1966 dessen Sohn Karl Max Blauhorn in einem Verfahren vor dem Abgeltungsfonds vertreten.)

Die umfangreiche Kunstsammlung, deren Schwerpunkt in der österreichischen Malerei des 19. Jahrhunderts lag, befand sich im Zeitpunkt der Flucht in der Villa der Familie Blauhorn in Wien XIX. Einem Ansuchen um Bewilligung der Ausfuhr von insgesamt 145 Kunstwerken und weiteren Einrichtungsgegenständen nach London wurde durch Bescheid der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 25. Jänner 1939 nur teilweise stattgegeben; zehn Kunstwerke, darunter die beiden gegenständlichen Gemälde, wurden von der Ausfuhr gesperrt und mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 8. Februar 1939 *„durch Hinterlegung und Verwahrung“* im Depot der Österreichischen Galerie bzw. im Zentraldepot des Kunsthistorischen Museums gemäß § 4a Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918 i.d.F. BGBl. Nr. 80/1923, sichergestellt. Aus einer Bestätigung der Österreichischen Galerie ergibt sich, dass beide Gemälde sowie die Gemälde Rudolf von Alt, *„Traunstein mit Traunsee“*, August von Pettenkofen, *„Rauchendes Zigeunermädchen“* und Franz Eybl, *„Alte Frau (Großmutter)“* bereits einige Tage zuvor, nämlich am 25. Jänner 1939 *„unter Wahrung der Eigentumsrechte des Herrn Dr. Blauhorn“* in deren Depot übernommen worden waren.

Im Februar/März 1939 wurden die in der Österreichischen Galerie verwahrten Gemälde durch Eugen Primavesi geschätzt. Diese Schätzung ergab für das Gemälde von Kupelwieser einen Wert von RM 1.500,- und für das Gemälde Schnorr von Carolsfelds einen Wert von RM 600,-.

Mit Bericht vom 25. Juli 1939 ersuchte die Österreichische Galerie das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten um Gewährung von Budgetmittel zum Erwerb von vier der fünf dort deponierten Werke (das Gemälde von Franz Eybl war nicht für einen Erwerb vorgesehen).

In einem Schreiben an die Zentralstelle für Denkmalschutz vom 19. Februar 1940 erwähnte Hans Dechant, dass ihm die beiden gegenständlichen Gemälde *„von Dr. Blauhorn auf Abschlag meiner Expenses überlassen“* worden waren und fragte nach, ob ihm die beiden Bilder *„in natura übertragen werden können“*. In einem weiteren Schreiben Hans Dechants an die Zentralstelle für Denkmalschutz, datiert mit 8. März 1940, vermerkte er über die Bilder, dass *„mir deren Abgabe nicht sehr erwünscht ist. Als loyaler Bürger und Parteigenosse erkläre ich aber, gleichfalls grundsätzlich bereit zu sein, deren Verkäufe näher zu treten.“*

Am 15. März 1940 fand in der Zentralstelle für Denkmalschutz eine Besprechung zwischen Hans Dechant, Herbert Seiberl und Josef Zykan statt. Neben Ankaufswünschen verschiedener öffentlicher Sammlungen betreffend mehrere Bilder *„aus dem Besitz des Dr. Josef Blauhorn“* (Karl von Saar, *„Blumenvase“* an die Stadt Wien um RM 500,-; Rudolf von Alt, *„Traunstein“* an das

Linzer Landesmuseum um RM 4.000,-; Franz Eybl, „Großmütterchen am Spinnrad“ an das Kunstmuseum Linz um RM 1.200,-) wurde im Protokoll zu den beiden gegenständlichen Gemälden vermerkt, dass sie *„durch eine private Abmachung zwischen Dr. Blauhorn und Dr. Dechant Eigentum des Herrn Dr. Dechant“* geworden seien. Hans Dechant erklärte sich zum Verkauf des Gemäldes von Schnorr von Carolsfeld zum Preis von RM 2.000,- (oder ein vergleichbares Tauschobjekt) und des Gemäldes von Kupelwieser für RM 3.500,- bereit (die Preise lagen damit deutlich über den Werten des erwähnten Schätzgutachtens von 1939). Weiters erwähnt das Protokoll: *„Der Kaufschilling für sämtliche Bilder ist bei Dr. Dechant zu erlegen.“* Seitens der Zentralstelle für Denkmalschutz wurde die Verlängerung der Ausfuhrbewilligung vom 25. Jänner 1939 für die übrigen, noch in Wien befindlichen Sammlungsobjekte bis 30. Juni 1940 in Aussicht gestellt.

Am selben Tag bestätigte Hans Dechant in einem Schreiben an die Österreichische Galerie den Verkauf der beiden Bilder und ersuchte um Überweisung der RM 3.500,-; er behielt sich jedoch vor, *„anstelle des Kaufpreises für das Schnorr`sche Ölbild die Überlassung eines entsprechend gleichwertigen Tauschobjekts zu erbitten.“* Dieser Tausch kam jedoch nicht zustande, auch für das zweite Bild wurde der vereinbarte Kaufpreis bezahlt.

Im November 1941 verfiel das Vermögen von Josef Blauhorn aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz und es wurde durch Rechtsanwalt Dr. Stephan Lehner verwertet, der hierüber am 16. Juni 1942 einen Bericht an den Oberfinanzpräsidenten Berlin (Vermögensverwertungs-Außenstelle) verfasste. Nach Veräußerung der Villa samt Inventar und Zahlung offener Forderungen verblieb ein an den Oberfinanzpräsidenten zu überweisender Saldo von RM 31.482,72. Die offenen Forderungen betrafen auch zwei Honorarforderungen von Hans Dechant, die durch Bescheide des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien von RM 9.857,77 auf RM 5.422,35 bzw. von RM 4.155,66 auf RM 3.303,- aus Gründen der Angemessenheit reduziert worden waren.

Hans Dechant beantragte am 15. Mai 1944 die Aufnahme in die NSDAP, in seinem Antrag wies er auf eine Beitrittserklärung vom 11. März 1938 und Tätigkeiten für die Enthftung von NSDAP-Mitglieder und die Aufhebung von Vermögensbeschlagnahmen während des Ständestaates hin. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil Hans Dechant *„wiederholt durch sein anmaßendes, unsoziales Verhalten unliebsam aufgefallen“* sei, er *„eine Vertrauensstellung bei Dr. [Karl] Renner“* gehabt habe und *„in der Systemzeit über Intervention eines schwarzen Ministers“* Hofrat geworden sei.

Josef Blauhorn verstarb 1944 in London. Im Jänner 1948 richtete seine Witwe Auguste Bienenfeld eine Anfrage zum *„Verbleib der aus ihrem Besitz stammenden Kunstgegenstände“* an das Bundesdenkmalamt, welches sich darauf an die Österreichische Galerie wandte. In seiner Reaktion vom 19. Jänner 1948 berichtete Direktor Karl Garzarolli von einem Telefonat mit Hans

Dechant, in welchem ihm dieser versichert habe, dass Hans Dechant „die beiden Gemälde an Stelle eines Honorars von Dr. Blauhorn und Gattin erhalten und nur sehr ungern und unter Druck des Denkmalamtes der Österreichischen Galerie zum Kaufe angeboten hat.“ Hiervon etwas abweichend führte Hans Dechant in einem Schreiben an die Österreichische Galerie, ebenfalls vom 19. Jänner 1948 aus, dass „mir von Herrn Dr. Blauhorn die Bilder: Schnorr von Carolsfeld, Oelbild, Tal v. Chamonix, Leopold Kupelwieser, Oelbild, Hl. drei Könige, schenkungsweise für den Fall zugesagt wurden, als eines der beiden Bilder oder die beiden genannten Bilder zur Ausfuhr nicht zugelassen werden sollten. Dieser Umstand trat hinsichtlich der beiden Bilder ein.“

In einem abschriftlich in der Österreichischen Galerie erhaltenen Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Alfons Klingsland, der in Rückstellungsverfahren für die Kinder des Ehepaares Josef Blauhorn tätig war, berichtete Hans Dechant: „Herr Dr. Blauhorn erklärte mir während meines Londoner Aufenthaltes im August 1939, dass er mir zwei Bilder von jenen, die zur Ausfuhr nicht zugelassen werden, schenke, und zwar waren dies Schnorre (!) von Carolsfeld ‚Tal von Chamonix‘ und Kupelwieser ‚Zug der Heiligen drei Könige‘. Diese Schenkung kann von meiner Frau Gertrud Cerny bestätigt werden.“ Darüber hinaus verwies Hans Dechant auch auf ein Schreiben Josef Blauhorns vom 26. August 1939, in welchem die Schenkung bestätigt worden sei. Weiters berichtete Hans Dechant von einem Gemälde von Rudolf von Alt, welches ihm Josef Blauhorn zur Hochzeit geschenkt habe, und über andere Gegenstände, die ihm auf „Abschlag der Kosten“ überlassen wurden, darunter die bereits erwähnten, 1939 sichergestellten Bilder von Karl von Saar, Rudolf von Alt und Franz Eybl, welche von ihm „verkauft und die Eingänge auf Abschlag meines Honorars und meiner Barauslagen verrechnet“ worden waren.

In einem an die Finanzlandesdirektion gerichteten Antrag vom 30. Juni 1949 beantragte Hans Dechant als Rechtsvertreter für Auguste Bienenfeld die Rückstellung von insgesamt elf Gemälden aus dem Eigentum Josef Blauhorns, darunter auch die beiden gegenständlichen Werke. Hierzu brachte er vor, dass diese „1940 [...] Josef Blauhorn im Deutschen Reiche als rassistisch Verfolgten entzogen worden“ seien. Sie seien von Josef Blauhorn „mit dem Versuche, unser Eigentum zu retten, an Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Dechant übertragen [worden]. Diese Uebertragung ist jedoch [...] nichtig. Dr. Hans Dechant verkaufte diese Bilder an die österreichische Galerie [...]“. In einem auf dem Schriftsatz angebrachten Aktenvermerk wurde handschriftlich festgehalten: „Dr. Dechant gibt an, dass die Bilder Tal v. Chamonix u. die hl. 3 Könige an ihn als befreundeten Anwalt der Familie zum Schein übertragen wurden, und er sie dann im Zuge dieser Transaktion an das Denkmalamt verkaufen musste.“ Zur weiteren Behandlung dieses Antrages lässt sich aus dem Dossier nichts gewinnen.

Am 19. Dezember 1949 beantragte Auguste Bienenfeld, vertreten durch Hans Dechant, die Rückstellung der gegenständlichen Gemälde nach dem Dritten Rückstellungsgesetz und führte

aus, dass die Gemälde Hans Dechant nur „zum Scheine verkauft“ worden wären, um das Eigentum zu erhalten:

Gleichwohl wurde aber auch unser Rechtsanwalt [Anm.: d.i. Hans Dechant] als treuhändiger Eigentümer vom damaligen Denkmalamte „eingeladen“, diese beiden Bilder an die Österreichische Galerie durch Vermittlung des staatlichen Denkmalamtes zu verkaufen.

Es ist nun klar, dass im vorliegenden Fall die Einladung einer deutschen Behörde auch an einen arischen Vertreter deutscher Juden nicht mehr und nicht weniger als einen Auftrag bedeutet, die Bilder zu den vom Denkmalamte bzw. der Galerie genannten Preisen dem deutschen Reiche zu überlassen. In der Tat hat auch Rechtsanwalt Dr. Dechant die beiden Bilder, die nicht sein materielles Eigentum waren, an die Österreichische Galerie zum Preise von RM 2.000,-- bzw. RM 3.500,-- verkauft. Es bedarf keines Beweises, dass mein Gatte und ich nicht zum Scheine diese Bilder an unseren Rechtsanwalt Dr. Dechant verkauft hätten und dass auch dieser diese Bilder nicht an eine staatliche Galerie abgegeben hätte bzw. hätte abgeben können, wenn es nicht zur NS-Machtübernahme in Österreich gekommen wäre. Die im Vorliegenden geschilderten Übertragungen der Bilder von mir an Rechtsanwalt Dr. Dechant und von diesem an die staatliche Galerie sind jedoch [...] nichtig.

Mit Beschluss der Rückstellungskommission vom 19. April 1950 wurde der Antrag mangels Passivlegitimation der Republik Österreich abgewiesen, dieser Beschluss wurde jedoch durch die Rückstellungsoberkommission am 11. September 1950 aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Rückstellungskommission zurückverwiesen.

Die Rückstellungskommission vernahm am 16. Februar 1951 den Kustos der Österreichischen Galerie Franz Balke, der u.a. angab, zum Zeitpunkt des Verkaufes noch nicht in der Österreichischen Galerie gearbeitet zu haben, den Akten jedoch zu entnehmen, dass Hans Dechant Verkäufer und Eigentümer der beiden Gemälde gewesen war. Mit einem nicht datierten, bei der Rückstellungskommission am 20. April 1951 eingelangten Schriftsatz führte Auguste Bienenfeld durch Hans Dechant aus:

Die Behauptung, dass die Bilder ohne Zusammenhang mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus verkauft wurden, ist wahrheitswidrig. Obwohl dies keineswegs eines weiteren Beweises bedürfte, stelle ich folgendes Faktum unter Beweis: Der verstorbene Ministerialrat Dr. Viditz, während der Nazizeit dem Oberfinanzpräsidium Wien zugeteilt, machte im Jahre 1940 Dr. Dechant, den er mit seiner heutigen Gattin in der Herrengasse vor dem Cafe „Herrenhof“ traf, die vertrauliche Bemerkung, dass ihm gegenüber aus einem amtlichen Anlass der Stellvertreter des Gestapochefs Ebner folgende Bemerkung machte: „Wenn sich der Hofrat Dechant noch lange mit den Bildern vom Juden Blauhorn herumspielt, lasse ich ihn einsperren.“ Dass diese Bemerkung meinen Anwalt damals in Furcht und Unruhe versetzte und ihn in den Verhandlungen wegen der Bilder mürbe machen sollte, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Unter „herumspielen“ war vermeint, in den Verhandlungen das Bestmögliche für mich bzw. meinen verstorbenen Gatten bei den Verhandlungen herauszuholen. Da Ministerialrat Dr. Viditz, wie ich jetzt erfahren habe, leider verstorben ist, beantrage ich über diesen Vorfall die Vernehmung der Frau Dr. Gertraud E. Dechant, praktische Ärztin, Wien I., Helferstorferstraße 4, als Zeugnis, dass sie die Worte des Dr. Viditz mit anhörte und in der Folge unter den Angstzuständen Dr. Dechants litt. Die weitere Behauptung des Zeugen, dass die Bilder in der Villa geblieben sind, ist nur für kurze Zeit richtig.

Dass die Preise stark überhöht seien, wird bestritten und hiezu bemerkt, dass Dr. Dechant überhaupt keinen Preis verlangt hat, ja nicht zu verlangen wagte, sondern zunächst – um

eben keinen Preis nennen zu müssen – Tauschbilder verlangte. Der Schätzwert der beiden Bilder beläuft sich heute auf rund S 25.000,--.

Am 23. April 1951 vernahm die Rückstellungskommission Bruno Grimschitz und Josef Zykan; beide gaben im Wesentlichen an, dass Hans Dechant erklärt hätte, er habe die beiden Gemälde von Josef Blauhorn für sein Anwaltshonorar erhalten und sei als deren Eigentümer aufgetreten.

Mit Beweisbeschluss vom 16. Mai 1951 ließ die Rückstellungskommission über Antrag von Hans Dechant den Beweis darüber, „auf welcher Weise die Oesterreichische Galerie die beiden Bilder von Dr. Dechant erworben hat“ durch Vernehmung des Blauhorn nahe stehenden Zeugen Rudolf Bienenfeld, London, zu. Am 17. Juli 1951 teilte jedoch Hans Dechant mit, dass Rudolf Bienenfeld im Gegenstand nicht orientiert sei, zog den Beweisantrag zurück und beantragte selbst als Zeuge vernommen zu werden. In der Einvernahme am 26. September 1951 gab Hans Dechant Folgendes an:

Eines Tages wurde ich [...] zum Denkmalamt gerufen und zwar vom damaligen Vorstand Dr. Seiberl und dort wurde mir bedeutet, dass gewisse Bilder nicht nur nicht ausgeführt werden dürfen, sondern, dass gewisse Bilder sogar verkauft werden müssen und zwar liess man mir durchblicken, dass Hitler sich für einige Bilder interessiere. Ich muss betonen, dass ich äusserst höflich behandelt wurde von Dr. Zykan, sodass man immer nur beim Verkauf davon sprach, dass es der Wunsch höherer Stellen sei, dass die Bilder verkauft werden sollen. Als Käufer nannte man mir staatliche Sammlungen, darunter das Linzer Landesmuseum und die Dresdner Galerie. Die beiden zurückverlangten Bilder sollten an die Österreichische Galerie verkauft werden, immer aber wurde mit dem Namen Hitler und seinem Generalbevollmächtigten Posse herumgefuchelt, dass diese beiden an dem Kauf der Bilder interessiert seien. Ich habe nunmehr unter diesem Druck einige Bilder wie damals gewünscht, zum Verkauf bereit gestellt und auch tatsächlich verkauft, lediglich mit Ausnahme der beiden Bilder, deren Rückstellung ich begehre, behaupte ich im Einvernehmen mit der Bevollmächtigten des A.St. [Antragstellers] Frau Blum dem Denkmalamt gegenüber mein Eigentum. Ich erklärte Frau Blum, vielleicht nütze es was, wenn der arische Anwalt Dr. Dechant, der noch dazu Anwalt der Rüstung sei, dem Denkmalamt gegenüber behauptet, diese beiden Bilder gehören ihm. Ich habe daher gegenüber dem Denkmalamt eine, den wahren Tatsachen nicht entsprechende Angabe gemacht, indem ich dort behauptete, die beiden Bilder seien mein Eigentum und ich hätte sie von Dr. Blauhorn an Zahlungen statt für Honorarkosten erhalten. Das Denkmalamt ging aber nicht von seinem Interesse ab, sondern erklärte, dass es die Ausfuhr der anderen Bilder bewilligen werde, wenn es diese beiden Bilder erhalte. Angesichts dieser Situation habe ich mich bereit erklärt, diese beiden Bilder gegen Tauschbilder aus staatlichem Besitz herzugeben. Die Tauschbilder aber lehnte ich als nicht entsprechende Aequivalente ab, sodass dann über den Kaufpreis debattiert wurde. Professor Grimmschitz [sic!], mit dem ich vorher schon mehrmals telefonisch verhandelte, bot mir für die beiden Bilder 5.500,-- RM und ich nahm den Preis ohne jede Debatte an. Ich habe mich natürlich schon so gut es ging, zunächst gegen den Verkauf gewehrt, muss aber betonen, dass es selbstverständlich in einem autoritären Staat nicht ratsam war, noch dazu mit einer jüdischen Angelegenheit, Wünsche Prominenter abzuschlagen. Die Ausfuhr der übrigen Bilder wurde zuerst bewilligt, trotzdem aber kam es nicht dazu, weil die Gestapo die Bilder vorher beschlagnahmt hat. Es wurde mir dann vertraulich mitgeteilt und zwar durch Ministerialrat Widiz [Viditz ?] des Oberfinanzpräsidiums, dass ich eine Verhaftung riskiere, wenn ich mich weiter für die Angelegenheit Blauhorn interessiere. Wenn ich bereits nach der Befreiung, vermutlich im Jahre 1945 oder 46, in einem Brief an Dr. Klingsland berichtete, dass ich Eigentümer der beiden zurückverlangten Bilder sei, so erkläre ich dies damit auf, dass der ursprüngliche Vertreter der Antragstellerin in Rückstellungssachen Dr. Klingsland gewesen ist.

Dr. Klingsland hat mich im Zuge seiner Erhebungen um Auskunft gebeten, ich selbst war etwas verärgert, dass man mich als alten Freund der Familie nicht zum Rechtsfreund nahm und habe ich daher dem Dr. Klingsland keine wahrheitsgetreue Auskunft gegeben. Deshalb habe ich mich als Eigentümer der Bilder ausgegeben, ohne es wirklich zu sein. Hätte Dr. Klingsland die Angelegenheit weiter vertreten, hätte ich selbstverständlich in der Folge den wahren Sachverhalt bekanntgegeben, ebenso, wie der Sachverhalt zwischen mir und Dr. Bienenfeld bis zu seinem Eintreffen in Wien von beiden Teilen nicht in Zweifel gezogen wurde. Wenn ich in einem Brief mich als Parteigenosse bezeichne, so ist das ebenfalls nicht der Wahrheit entsprechend, ich bin nie PG. gewesen, konnte es mir aber damals leisten, mich als PG. zu bezeichnen, weil ich zum damaligen Regime ausgezeichnete Beziehungen hatte.

Auf Befragen des AG.V.: Die Bilder „Traunstein“, „Blumenvase“ und „Grossmütterchen am Spinnrad“, habe ich verkauft und den Erlös, den ich heute nicht mehr weiss, mit Zustimmung der Generalbevollmächtigten Blum vereinnahmt und auf meine Kosten verrechnet. Die Bilder „Schirokko“ und „Windmühle“ wurde mir in Natura in Anrechnung auf meine Kosten überlassen. Ich weiss nicht, mit welcher Höhe die beiden Bilder veranschlagt wurden, ich weiss heute auch nicht mehr meine Kostenforderung gegen Dr. Blauhorn. Das war für eine Tätigkeit von 6 Jahren in ungefähr 80 Kausen, die Akten wogen ca. 18-20 kg.

Auf weiteres Befragen des AG.V.: Es ist richtig, dass ich das Bild „Schiffswerft bei Venedig“ von Dr. Blauhorn zum Hochzeitsgeschenk bekommen habe und zwar im Jahre 1938, nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus. Das Bild „Schloss Werfen“ habe ich im Auftrag des Dr. Blauhorn an Rechtsanwalt Dr. Kilcher an Zahlungs statt für eine Honorarforderung übergeben. Ich kann mich nicht mehr erinnern, dass das Bild „Zigeunermädchen“ ursprünglich auch die Galerie kaufen wollte, es aber dann zum Verkauf nicht kam, weil Dr. Blauhorn ersuchte, sich das Bild behalten zu dürfen. Es ist richtig, dass ich für meine Honorarforderung zunächst auch ein Klavier von Dr. Blauhorn erhielt, da es sonst in der Villa zugrunde gegangen wäre. Dieses Klavier wurde dann Frau Blum überlassen, die mir dafür 2 Bilder aus dem Besitz des Dr. Blauhorn übergab. Rückstellungsansprüche an mich wurden bezüglich der aus dem Besitz des Dr. Blauhorn stammenden Bilder nicht gemacht. Den Erlös der verkauften, im Rückstellungsantrag geforderten Bilder in der Höhe von 5.500,-- RM/S habe ich ebenfalls auf meine offenen Honorarforderungen verrechnet.

Am 5. Mai 1952 wurde Hans Dechant erneut als Zeuge einvernommen und gab Folgendes an:

Nach der Auswanderung des Dr. Blauhorn und seiner Frau blieb die langjährige Sekretärin, Fräulein Minna Blum in Wien zurück, die nicht nur eine Generalvollmacht besessen hat, sondern auch das unumschränkte Vertrauen der Familie Blauhorn genossen hat. Nachdem die Ausfuhrgenehmigung für die gegenständlichen Bilder verweigert worden war, habe ich mit ihr bei einer meiner täglichen Besprechungen vereinbart, dass ich als Rüstungsanwalt mit guten Beziehungen zu den ns. Behörden den Versuch unternehmen soll, als Eigentümer der beiden Bilder aufzutreten, wobei sich Fräulein Blum auch bereit erklärt hat, mir, falls es notwendig ist, die diesbezüglichen Urkunden mit der nachgemachten Unterschrift Dris. Blauhorn – wozu sie ausdrücklich von Dr. Blauhorn selbst ermächtigt war – auszustellen. Dies geschah, um die beiden Bilder, an denen Blauhorn sehr hing, vielleicht doch noch für ihn zu erhalten.

Ich selbst hatte von Dr. Blauhorn ebenfalls Geldvollmacht und habe auch nach seiner Ausreise eine Reihe von anderen Verkäufen durchgeführt und die Erlöse für seine Rechnungen vereinnahmt. Mit den Verkaufserlösen wurden die mit der Ausreise des Dr. Blauhorn zusammenhängenden öffentlichen Abgaben, wie Juva, usw. sowie die Abgaben an die Israelitische Kultusgemeinde, Anwalts, Schätzungs- und Notarskosten bezahlt.

Ueber Befragen des Vertreters der Finanzprokuratur, ob es richtig sei, dass die beiden gegenständlichen Bilder, wie im Schreiben des Zeugen vom 26.10.1948 ausgeführt ist, vor der Veräusserung schenkungsweise übertragen wurde, gibt der Zeuge an:

Vor meiner Abreise im August 1939 aus London erklärte Dr. Blauhorn gesprächsweise, ich könne mir zwei Bilder von jenen Bildern, die nicht zur Ausfuhr zugelassen werden, behalten. Hierbei wurden auch die beiden gegenständlichen Bilder genannt. Eine wirkliche Ordnung der

Dinge trat erst in Wien, durch meine Besprechungen mit der Generalbevollmächtigten Blum ein, da sich Dr. Blauhorn als schwer kranker Mensch mit den Angelegenheiten selbst nicht beschäftigte.

Ein in dieser Verhandlung gestellter Antrag der Finanzprokuratur, Hans Dechant wolle aufgetragen werden, Unterlagen zu den Honorarforderungen vorzulegen, wurde abgelehnt; durch den am Ende der Verhandlung mündlich verkündeten Beschluss wurde dem Antrag Folge gegeben und die Republik Österreich verpflichtet, die beiden Bilder an Auguste Bienenfeld zurückzustellen.

In der schriftlichen Ausfertigung führte die Rückstellungskommission im Wesentlichen aus, dass der Rückstellungsantrag jedenfalls begründet sei, gleichgültig, ob Josef Blauhorn das Eigentum an den Bildern „entweder an Dr. Dechant an Zahlungs statt für seine offene Honorarforderung oder, falls die Übertragung an Dr. Dechant nur vorgeschützt worden wäre, ..., an die Österreichische Galerie“ übertragen hatte. Es sei nämlich auszuschließen, dass Josef Blauhorn ohne die nationalsozialistische Machtergreifung seinen Rechtsanwalt durch Sachwerte entschädigt oder sich sonst „gerade von den beiden gegenständlichen Bildern“ getrennt hätte. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Rückstellungsanspruches gemäß § 4 Drittes Rückstellungsgesetz (betreffend den entgeltlichen Erwerb „von jemanden [...], dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat“), sei jedenfalls nicht erfüllt, da „die Herkunft der Bilder allen damals damit befassten Personen und Dienststellen bekannt“ gewesen war.

Die Rückstellungsoberkommission gab jedoch einer (in den vorliegenden Akten nicht erhaltenen) Beschwerde der Republik Österreich durch Beschluss vom 16. September 1952, Zl. Rkb 426/52-35 statt und wies den Rückstellungsantrag ab. In der Begründung führte die Rückstellungsoberkommission im Wesentlichen aus, dass

„einwandfrei festgestellt [...sei], dass Herr Dr. Dechant im Zeitpunkt des Verkaufes der beiden Bilder an die Österreichische Galerie längst unbeschränkter Eigentümer [Hervorhebung im Original] der Gemälde war, wobei es gleichgültig ist, ob er sie von Dr. Blauhorn geschenkt bekommen hat [...] oder – was wahrscheinlicher sein dürfte – auf Abschlag seiner Expensenforderung an Zahlungs statt [Hervorhebung im Original] erhalten hat. Tatsache ist, dass Dr. Dechant seinen Klienten im Verlauf von 6 Jahren in rund 80 Sachen vertreten hat. Weiters steht auch fest, dass Dr. Dechant den Erlös der verkauften Bilder auf seine offenen Honorarforderungen verrechnet hat. In Übereinstimmung mit dem Inhalte des Arisierungsaktes stehen daher auch die Aussagen der Zeugen Dr. Franz Balke, Dr. Bruno Grimschitz und Dr. Josef Zykan, denen zufolge Herr Dr. Dechant im eigenen Namen als Verkäufer (also nicht etwa im Vollmachtsnamen der Ehegatten Dr. Blauhorn) und als Eigentümer aufgetreten ist. Da aber Herr Dr. Dechant als Arier und Parteigenosse keinerlei politischer Verfolgung ausgesetzt war (zumindest nicht im Zeitpunkt des Verkaufes [...]), kann von einer Vermögensentziehung nicht die Rede sein [...]. Als Entzieher gegenüber der Antragstellerin käme daher höchstens Herr Dr. Dechant in Betracht, aber auch für eine derartige Annahme fehlt es an allen Voraussetzungen, da die Hingabe der beiden Bilder seitens des Dr. Blauhorn zur (teilweisen) Tilgung der Schuld erfolgt ist.“

Gegen diesen Beschluss erhob, weiterhin vertreten durch Hans Dechant, Auguste Bienenfeld Beschwerde an die Oberste Rückstellungskommission, in der sie eingangs ausführte, dass der mit

S 5.500,- angenommene Streitwert zu gering bemessen und der tatsächliche Wert der beiden Gemälde mit S 25.000,- anzunehmen sei. Inhaltlich brachte sie Folgendes vor:

Den [...] befassten Personen und Dienststellen war bekannt, dass die gegenständlichen Bilder aus jüdischem Besitz stammen. Aus den abgeführten Beweisen hat sich ergeben, dass Dr. Blauhorn an die Veräußerung nicht geschritten wäre, wenn es nicht zur Machtergreifung des Nationalsozialismus in Oesterreich gekommen wäre. Mit Recht hebt daher die Entscheidung der Kommission erster Instanz hervor, dass im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Antragstellerin zum Judentum die nach der NS-Machtergreifung erfolgte Uebertragung des Eigentums an den zur Rückstellung verlangten Bildern, und zwar entweder an Dr. Dechant an Zahlungs statt für seine offene Honorarforderung oder falls die Uebertragung an Dr. Dechant nur vorgeschützt worden wäre, wie dieser Zeuge bekundete, an die Oesterreichische Galerie gem. § 2 Abs. 1 des III. Rückstellungsgesetzes bis zum Beweis des Gegenteils als Vermögensentziehung anzusehen ist. Weiters hebt die Entscheidung erster Instanz mit Recht hervor, dass diese gesetzliche Vermutung nur durch den Nachweis widerlegt werden kann, dass es auch unabhängig von der NS-Machtergreifung zu dieser Veräußerung gekommen wäre. Weiters führte die Kommissionsentscheidung erster Instanz zutreffend aus, dass angesichts des Vermögens der Eheleute Blauhorn die Annahme, die Antragstellerin hätte ohne die NS-Machtergreifung ihren Anwalt mangels Bargeld durch Sachwerte entschuldigen müssen, jeder realen Basis entbehrt. Es ist daher der Gegenseite der Nachweis nicht gelungen, dass es auch ohne die NS-Machtergreifung zur gegenständlichen Veräußerung gekommen wäre. Dr. Dechant war aber nun in gleicher Weise, was nicht aus rechtlichen Gründen sondern nur zur Widerlegung der rechtlich nicht relevanten Ausführungen der Kommissionsentscheidung 2. Instanz erwähnt wird, wie sein Auftraggeber selbst zu dieser Veräußerung genötigt, da der Wunsch des Erwerbers [...] durch staatliche und nationalsozialistische Dienststellen zur Bedingung der Ausfuhrbewilligung der Mehrheit der Bilder zugunsten seines jüdischen Klienten gemacht wurde, wozu noch kommt, dass aus der Zeugenaussage Dr. Dechants erhellt, dass derselbe nicht Parteigenosse gewesen ist und dass er sogar von der geheimen Staatspolizei, wie unter Beweis gestellt wurde, mit Verhaftung bedroht wurde, wenn er sich noch weiter mit der Bilderangelegenheit seines Klienten Dr. Blauhorn befasse. Dass auf diese Umstände die Oberkommission nicht eingegangen ist, lässt sich nur damit erklären, dass von ihr die Aussage des Zeugen Dr. Dechant nicht gelesen wurde und ebensowenig mein durch ihn gestellter Beweis Antrag auf Vernehmung der Zeugin Dr. Gertraud E. Dechant über die angedrohte Verhaftung, [...]. Auf der Basis des Rückstellungsgesetzes genommen ist die Zitation des Passus des vernommenen Zeugen Dr. Dechant über seine ausgezeichneten Beziehungen zum „damaligen Regime“ völlig irrelevant, völlig abgesehen davon, dass der Zeuge als Anwalt der Rüstungsindustrie nur erklären wollte, warum er es riskiere, sich als Parteigenosse zu bezeichnen, ohne es wirklich zu sein. Im Übrigen hieße es die Geschichte dieses Gewaltregimes nicht zu kennen, wenn die Oberkommission annimmt, dass jemand mit ausgezeichneten Beziehungen zum NS-Regime nicht zu dem Verkaufe gezwungen werden könnte.

Aus einem Schreiben der Finanzprokuratur an die Österreichische Galerie vom 31. Jänner 1953 ergibt sich, dass der Beschluss der Rückstellungsoberkommission nach Zurückziehung der Beschwerde von Auguste Bienenfeld in Rechtskraft erwachsen ist; ein Beschluss der Obersten Rückstellungskommission liegt daher nicht vor.

Der Beirat hat erwogen:

Durch den in Rechtskraft erwachsenen Beschluss der Rückstellungsoberkommission vom 16. September 1952 wurde der gemäß dem Dritten Rückstellungsgesetz gestellte Antrag von

Auguste Bienenfeld gegen die Republik Österreich auf Rückstellung der gegenständlichen Gemälde abgewiesen. In der Begründung führte die Rückstellungsoberkommission aus, dass die Gemälde von Josef Blauhorn in das (unbeschränkte, d.h. nicht treuhänderische) Eigentum von Hans Dechant übertragen und von diesem an die Österreichische Galerie verkauft worden waren. Es wurde weiters festgestellt, dass Josef Blauhorn dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, während Hans Dechant weder einer allgemeinen noch einer auf den Verkauf bezogenen Verfolgung unterlegen war. Die Veräußerung der Gemälde von Hans Dechant an die Österreichische Galerie wurde daher nicht als „Vermögensentziehung“ gemäß § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz gewertet; eine von der Rückstellungsoberkommission ergänzend erwogene Entziehung im Verhältnis zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant wurde mit dem Hinweis auf die Honorarforderung Hans Dechants ausgeschlossen. Die Rückstellungsoberkommission wies daher den Rückstellungsantrag von Auguste Blauhorn ab.

Der Beirat hat sich daher mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Wirkungen diesem Beschluss im Verhältnis zu dem hier für eine Ermächtigung zur Übereignung in Frage kommenden Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz zukommt.

Der Beirat hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf die grundsätzliche Beachtlichkeit von rechtskräftigen Entscheidungen verwiesen, soweit sie auch von ihm zu lösende Fragen berühren (vgl. beispielsweise die Empfehlung vom 27. Oktober 1999 zu Alma Mahler-Werfel oder die Empfehlung vom 23. Jänner 2001 zu Gertrude von Felsövényi) und den Entscheidungen keine "extreme Ungerechtigkeit" anhaftet (vgl. dazu die Empfehlung vom 8. November 2006 betreffend Alma Mahler-Werfel). Ungeachtet dessen sah sich der Beirat in seiner Empfehlung vom 7. Dezember 2007 zu Hans und Helene Erlach durch die Rechtskraft bloß verfahrensrechtlich gescheiterter Rückstellungsbegehren nicht an einer positiven Empfehlung gehindert und setzte sich mit einzelnen Entscheidungen auch inhaltlich auseinander. So erinnerte er in seiner Empfehlung vom 20. November 2009 zu Hermann Eissler (bzw. Hortense Eissler) in seiner Begründung daran, dass auch das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eine Veräußerung des dort gegenständlichen Gemäldes im Jahr 1940 in seinem Urteil vom 25. Oktober 1971 als frei von Willensmängel qualifiziert hatte, kam jedoch auch auf Grundlage eigener Erwägungen betreffend die damalige Situation der Veräußerin (und späteren Klägerin) zum Ergebnis, dass kein nichtiges Rechtsgeschäft vorliegt. In ähnlicher Weise leitete der Beirat in seiner Empfehlung vom 18. März 2011 zu Jaromir Czernin unter Bezug auf drei rechtskräftige Entscheidungen, die eine Rückstellung des dort gegenständlichen Gemäldes versagt hatten, seine Erwägungen wie folgt ein:

Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass die Bindungswirkung früherer rechtskräftiger behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen (insbesondere der Rückstellungskommissionen) bei der Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit nach dem Kunstrückgabegesetz differenziert zu betrachten ist (Empfehlung des Beirates vom 7. Dezember 2007, Franz und Helene Erlach, und Empfehlung des Beirates vom 20.

November 2009, Hermann Eissler). Unbeschadet der Tatsache, dass die hier vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen auf dem Zweiten bzw. Dritten Rückstellungsgesetz beruhen, während sich das nun zur Anwendung gelangende Kunstrückgabegesetz direkt auf das Nichtigkeitsgesetz bezieht, so ist jedenfalls nicht zu übersehen, dass den gerichtlichen Entscheidungen eindeutig die Annahme zu Grunde lag, dass Jaromir Czernin den Verkauf an Adolf Hitler aus freier Willensbildung und ohne Zwang oder Verfolgung abgeschlossen hatte. Der Beirat beschränkt sich indessen nicht auf den – formellen – Hinweis auf die genannten rechtskräftigen Entscheidungen, sondern setzt sich [...] inhaltlich mit dem Fall auseinander.

Aus dem Vorigen ergibt sich, dass der Beirat rechtskräftige Entscheidungen, soweit sie meritorisch über das Vorliegen einer „Vermögensentziehung“ (bzw. über einen Willensmangel bei einem Vertragsschluss) entschieden haben, beachtet. Für eine Beachtlichkeit derartiger rechtskräftiger Entscheidungen sprechen – unbeschadet der gesondert zu prüfenden Frage, ob derartige rechtskräftige Entscheidungen in den konkreten Fällen auch prozessuale Bindungswirkungen entfalten können – etwa der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der Grundsatz des *ne bis in idem*. Auch lässt sich weder aus dem Kunstrückgabegesetz noch aus den zugehörigen parlamentarischen Materialien ableiten, dass der Gesetzgeber durch das Kunstrückgabegesetz eine Neubehandlung bereits durch die Gerichte entschiedener Fälle zum Ziel hatte. Auch spricht das Prinzip der Gewaltentrennung nicht dafür, dass in Rechtsverhältnisse, die auf Entscheidungen von Gerichten beruhen, durch Verwaltungsakte eingegriffen werden soll.

Lässt man nun im vorliegenden Fall vorerst die Frage der Beachtlichkeit der Entscheidung der Rückstellungsoberkommission beiseite, so zeigt sich inhaltlich, dass zwei Rechtsgeschäfte zu beurteilen sind, nämlich jenes zwischen Hans Dechant und der Österreichischen Galerie über den Erwerb des Gemäldes und jenes zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant, durch welches Letzterer (treuhänderisch, schenkungsweise oder an Zahlungs statt) Eigentum an dem Gemälde erlangte.

Der Beirat hat keine Bedenken dagegen, dass die Rückstellungsoberkommission dem Vorbringen von Auguste Bienenfeld, Hans Dechant wäre beim Verkauf im Jahre 1940 lediglich als Treuhänder für Josef Blauhorn aufgetreten, nicht gefolgt ist: Diese Beurteilung lässt sich zwanglos aus den vorliegenden Dokumenten ableiten, zumal Hans Dechant nach eigenen Aussagen (auch) andere Kunstwerke an Zahlungs statt für seine Honorarforderungen (und angeblich schenkungsweise) von Josef Blauhorn erhalten hatte. Es ist weiters nachvollziehbar, dass die Rückstellungsoberkommission Hans Dechant weder allgemeiner noch konkreter (d.h. auf die Veräußerung der beiden Gemälde bezogener) Verfolgung ausgesetzt sah. Die Feststellung der Rückstellungsoberkommission, dass Hans Dechant 1940 nicht als Treuhänder, sondern als unbeschränkter Eigentümer und ohne Zwang beide Gemälde an die Österreichische Galerie verkaufte, erscheint daher wohl begründet. Der Beirat sieht daher keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Verkauf der Gemälde von Hans Dechant an die Österreichische Galerie keine „Vermögensentziehung“ gemäß § 2 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz bzw. kein „nichtiges Rechtsgeschäft“ gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 war.

Anders zu betrachten ist jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant, welches dem Eigentumserwerb an den Gemälden durch Hans Dechant zugrunde lag. Der Judikatur zum Dritten Rückstellungsgesetz folgend sind die von Josef Blauhorn, der auch nach seiner Flucht nach London dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte – von den eng zu interpretierenden Befreiungstatbeständen abgesehen – als Entziehungen zu bewerten (vgl. Heller-Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, IV, Anmerkung 2c zu § 2 Abs. 1, S. 9). In diesem Sinn hat auch der Beirat Verkäufe von Kunstgegenständen durch Verfolgte – unabhängig von der Frage, ob der Kaufpreis angemessen war oder wer das Rechtsgeschäft eingeleitet hatte – als Entziehungen beurteilt (siehe z.B. die Empfehlung vom 27. März 2000 betreffend Livia und Otto Brill). Die Überlassung von Kunstwerken an Zahlungs statt für Honorarforderungen, mögen sie auch der Höhe und dem Grunde nach berechtigt gewesen sein, kann daher nicht grundsätzlich anders beurteilt werden.

Im gegenständlichen Fall ist außerdem zu beachten, dass Josef Blauhorn offensichtlich in guten Vermögensverhältnissen lebte, sodass mit hoher Sicherheit auszuschließen ist, dass er ohne Verfolgung seinen Rechtsvertreter durch die Überlassung von Kunstwerken an Zahlungs statt entlohnt hätte. Dieser Zusammenhang zwischen dieser Entlohnung und der Verfolgung wird weiters durch den von Hans Dechant selbst in seinen Zeugenaussagen berichteten Umstand besonders deutlich, dass die Überlassung der Bilder an ihn unter der Voraussetzung stand, dass sich ihre beabsichtigte Ausfuhr als nicht möglich erweist. Gerade die beabsichtigte Ausfuhr ist eine unmittelbare Folge der Flucht und damit der Verfolgung von Josef Blauhorn. Damit bleibt kein Raum für die Annahme, die Überlassung der Gemälde an Hans Dechant wäre auch unabhängig von der Verfolgung Josef Blauhorns geschehen oder durch Vereinbarungen bedingt gewesen, die bereits vor dem 13. März 1938 abgeschlossen oder vorbereitet waren.

Nach den erhaltenen Unterlagen des Rückstellungsverfahrens begründete Auguste Bienenfeld ihren Rückstellungsanspruch damit, dass ein Treuhandverhältnis zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant bestanden habe und dieser angeblich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Gemälde an die Österreichische Galerie Bedrohungen durch das NS-Regime ausgesetzt gewesen sei; der Verkauf der beiden Gemälde an die Österreichische Galerie durch Hans Dechant sei daher als „Vermögensentziehung“ zu qualifizieren. Die Möglichkeit einer Entziehung im Verhältnis zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant durch die Übereignung des Gemäldes an Zahlungs statt (allenfalls auch schenkungsweise) wurde von Auguste Bienenfeld nicht vorgebracht. Die Ausführungen der Rückstellungsoberkommission zu dem Rechtsgeschäft zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant (sowie bereits die diesbezüglichen Ausführungen der Rückstellungskommission) sind daher lediglich als *obiter dictum* zu verstehen, dem keine gesonderte Beweiswürdigung oder nähere inhaltliche Erwägung zu Grunde liegt.

Der Beirat hält daher zwar die Entscheidung der Rückstellungsoberkommission vom 16. September 1952 für grundsätzlich beachtlich; da das Rechtsgeschäft zwischen Josef Blauhorn und Hans Dechant jedoch nicht Gegenstand des Rückstellungsverfahrens war, ist dieses Rechtsgeschäft vom Beirat erstmals unter dem Aspekt der Nichtigkeit im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu prüfen. Nach der bereits dargelegten Auslegung des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz durch den Beirat ist die Überlassung der Gemälde als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu beurteilen.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass die rechtskräftige Entscheidung der Rückstellungsoberkommission der Beurteilung der Überlassung der beiden gegenständlichen Gemälde an Hans Dechant als „nichtige Rechtsgeschäfte“ gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz nicht entgegensteht.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz ist daher erfüllt, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die oben stehende Empfehlung zu geben war.

Wien, 29. Juni 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
Vorsitzender

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Renate PROCHNO